

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bilden Artikel 34 Absatz 4 und Artikel 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie Artikel 62 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

2. Grundsätzliches

Das Amt für Migration und Bürgerrecht prüft nicht von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllt sind. Ausländische Personen, welche die Kriterien erfüllen, können jedoch ein entsprechendes Gesuch stellen. Kinder unter 12 Jahren werden in die Erteilung der Niederlassungsbewilligung der Eltern bzw. eines Elternteils miteinbezogen. Kinder über 12 Jahren müssen die Voraussetzungen für die Niederlassungserteilung eigenständig erfüllen.

3. Kriterien für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

3.1. Aufenthaltsdauer

Die betroffene Person hält sich seit mindestens fünf Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) in der Schweiz auf. Bei der Berechnung der Frist für die Niederlassungsbewilligung werden Aufenthalte vorübergehender Natur in der Schweiz nicht mitgezählt (Ausbildung, Studium, ärztliche Behandlung, Kur, Kurz- und Besuchsaufenthalte usw.). Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden hingegen angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war.

3.2. Integrationskriterien

Die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG beinhalten die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung.

Es wird vorausgesetzt, dass die Gesuchsteller über einen einwandfreien Leumund verfügen, ihren öffentlich-rechtlichen und privaten Verpflichtungen nachkommen sowie während ihres Aufenthalts in der Schweiz stets finanziell selbständig waren.

Die Deutschkenntnisse sind mittels eines Zertifikats oder Diploms nachzuweisen (bei Ehepaaren weisen beide Partner ein Zertifikat oder Diplom vor). Erforderlich sind mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau B1 sowie schriftliche Deutschkenntnisse auf Niveau A1.

Ausländische Personen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die in der deutschsprachigen Schweiz während mindestens drei Jahren die öffentliche obligatorische Schule oder eine Ausbildung in deutscher Sprache auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe besucht haben (z.B. berufliche Grundbildung, Gymnasium, Fachhochschule, Universität), müssen kein Deutsch-Zertifikat einreichen. Der Schulbesuch in der Schweiz muss jedoch belegt werden.

4. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchsformular Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (pro volljährige Person ist ein Gesuchsformular einzureichen).
- Deutsch-Zertifikat Referenzniveau **B1 mündlich/A1 schriftlich***
- Aktuelle Arbeitgeberbestätigung inkl. Befristung und Pensum
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags
- Nachweis der Erwerbstätigkeit der letzten drei Jahre (Lohnausweise o.ä.) sowie der absolvierten Ausbildungen während des Aufenthalts in der Schweiz
- Kinder über 12 Jahre: aktueller Schul- oder Lehrbericht (mit Angaben über Verhalten und Sprachkenntnisse)
- Bei einem früheren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft: Betreibungsregisterauszug des für Ihren früheren Wohnort zuständigen Betreibungsamts
- Bestätigung der Sozialhilfebehörde der letzten Wohngemeinde, ob Sie Sozialhilfe bezogen haben

*Die Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 (mündlich) sowie A1 (schriftlich) müssen mittels **Deutschzertifikat** oder Diplom nachgewiesen werden. Eine Kursbestätigung wird nicht akzeptiert. Wenn Sie nicht im Besitz eines Deutschzertifikates sind, wenden Sie sich an einen Sprachkursanbieter der Region.

Ab dem 01.01.2020 können nur noch Deutschzertifikate akzeptiert werden, die über ein Testverfahren mit internationalen Testgütekriterien erlangt wurden. Diese Voraussetzungen erfüllen unter anderem ein Telc- oder Goethe-Zertifikat sowie der Sprachnachweis fide. Weitere Informationen zu Sprachkenntnissen und Zertifikaten finden Sie unter <https://www.fide-info.ch>.

Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) kann je nach Einzelfall weitere Unterlagen einverlangen.

Die Unterlagen sind entweder per Post (nicht eingeschrieben) an das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht BL, Schlossstrasse 1, 4133 Pratteln, oder per mail amib@bl.ch zu senden.